

**DRINGEND****Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91031/20-FLeg/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006
geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Parlament
1014 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeindruckt sich in der Anlage die
ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt ausgearbeiteten **Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006 geändert wird,**
zur do. weiteren Verwendung zu übermitteln.

26.02.2007

Für den Bundesminister:
FENDER

**DRINGEND****Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 01/5200-21510
FAX: 01/5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91031/20-FLeg/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Parlament
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 17. Jänner 2007, GZ 600.883/0003-V/A/2007, auf elektronischem Weg übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006 geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzentwurf:

Gemäss Z 12 des Entwurfs soll künftig im Unterschwellenbereich ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auch dann möglich sein, wenn ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ohne Ergebnis geblieben ist.

Diese im § 38 Abs. 2 Z 4 BVergG 2006 vorgesehene Änderung erscheint aus der ho. Sicht zweckmäßig, sollte aber - wegen der ähnlich gelagerten Voraussetzungen - jedenfalls auch auf den Oberschwellenbereich ausgedehnt werden.

2. Über den Gesetzentwurf hinausgehender Vorschlag zur Novellierung des BVergG 2006:

Im Sinne der reibungslosen Durchführung von Vergabeverfahren wird angeregt, im § 2 BVergG 2006 eine Begriffsbestimmung für den „Subunternehmer“ zu verankern.

Im § 2 leg. cit. sind zwar bereits 49 Definitionspunkte mit teilweisen Unterpunkten aufgelistet, eine Definition des - dem ho. Dafürhalten nach nicht unwesentlichen - Subunternehmers fehlt jedoch. Das Bundesvergabegesetz 2006 kennt jedoch Bestimmungen, in denen ausdrücklich auf „Subunternehmer“ Bezug genommen wird.

Insbesondere regelt § 83 BVergG 2006, dass „*die Weitergabe von Teilen der Leistung [...] nur insoweit zulässig [ist], als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß den §§ 72 und 73 besitzt.*“ Auch § 108 Abs 1 Z 2 BVergG 2006 normiert, dass jedes Angebot die Bekanntgabe aller Teile oder - sofern der Auftraggeber dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen hat - nur der wesentlichen Teile des Auftrages enthalten muss, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt. Die in Frage kommenden Subunternehmer sind unter Nachweis ihrer Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit bekannt zu geben.

Die beiden oben zitierten Normen sind jedenfalls geeignet, dass bei fehlerhaften Angaben zu den „Subunternehmern“ die Angebote nach § 129 BVergG 2006 ausgeschieden werden könnten.

Die Schwierigkeit ergibt sich im Wesentlichen aus der Abgrenzungsproblematik zwischen „Subunternehmer“ und „Zulieferer“. Es ist für den Auftraggeber meist schwierig, Zulieferer von „Subunternehmern“ zu unterscheiden. Da jedoch unterschiedliche Rechtsvorschriften im Vergaberecht zur Anwendung kommen, wäre eine Definition für Auftraggeber und -nehmer hilfreich.

Um allfällige Schwierigkeiten hintanzuhalten, die fast immer zu Lasten der Auftraggeber gehen (Anm.: weil diese eher von „Subunternehmern“ als von „Zulieferer“ ausgehen), erscheint im § 2 BVergG 2006 eine derartige Begriffsbestimmung für den „**Subunternehmer**“ sinnvoll. In eventu könnte die aufgezeigte Problematik aber auch durch eine entsprechende Begriffsbestimmung für den „Zulieferer“ entschärft werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Ressortstellungnahme mit derselben Geschäftszahl ebenfalls auf elektronischem Weg zugestellt.

26.02.2007

Für den Bundesminister:
FENDER